

Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 15
Maßstab 1:1000

Antragsbuch - Nr P 21/74

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.4.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
IN BEIDEN RICHTUNGEN, SOWOHL ALS AUCH, ZULÄSSIG.
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER
ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 25a BAUGB

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 ÄNDERUNG NR.3 NACH § 13 BAUGB GEMEINDE LENGERICH

BAUGEBIET: „DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GE-MEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEKNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214), HAT DER RAT DER GEMEIN-DE LENGERICH DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BAUGB, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

LENGERICH, DEN 07.03.1988

DER BÜRGERMEISTER



DER GEMEINDEDIREKTOR

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGE-ARBEITET VON DER GEMEINDE LENGERICH.

LENGERICH, DEN 05.03.1988

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT DIESE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BE-BAUUNGSPLANES IN SEINER SITZUNG AM 07.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 08.03.1988

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 30.04.1988 IM AMTSBLATT NR.10 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.04.1988 RECHTSVERBIND-LICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 14.07.88

DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DIESER ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WOR-DEN.

LENGERICH, DEN 1.8.89

DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESER ÄNDERUNG DES BEBAU-UNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER SATZUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN:

LENGERICH, DEN 1.8.95

DER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 ÄNDERUNG NR.3 NACH § 13 BAUGB GEMEINDE LENGERICH

BAUGEBIET: „DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“